

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die W + S Bioenergie GmbH & Co. KG, Dosfelder Straße 7, 26904 Börger, plant die wesentliche Änderung einer Biogasanlage durch Änderung der Inputstoffe und Erhöhung der jährlichen Gasproduktion, Umnutzung des bisherigen Nachgärers zum Fermenter II, Errichtung eines zweiten Feststoffeintrages mit Flüssigfütterung, Umnutzung des bisherigen Lagerbehälters I zum Nachgärer, Austausch der Tragluftfolienabdeckung auf dem bisherigen Lagerbehälter II (jetzt Lagerbehälter I) und Standortverschiebung, Errichtung einer Mistlagerhalle, Errichtung eines Separators und einer Lagerhalle für Separationsgut, Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage zu Biomethan in Erdgasqualität zur Einspeisung in das öffentliche Netz, Rückbau des Verladeplatzes II sowie Änderung des Havariewalles. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 500 kW elektrische Leistung, 1,3 MW Feuerungswärmeleistung und 4,726 Mio. Nm<sup>3</sup>/a Rohbiogas haben. Die Biogasaufbereitungsanlage soll eine Verarbeitungskapazität von max. 7,884 Mio. Nm<sup>3</sup>/a haben. Das geplante Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Börger, Flur 13, Flurstücke 3/3 und 3/4.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.1, Nr. 1.11.2.1, Nr. 9.1.1.3 u. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich um die Änderung bzw. Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage. Insgesamt wird durch das geplante Vorhaben eine Fläche von ca. 2.408,5 m<sup>2</sup> neu versiegelt. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen hier verloren. Die Flächenversiegelung findet auf dem Betriebsgelände und einer benachbarten Ackerfläche statt. Das Betriebsgelände ist zum Teil bereits versiegelt bzw. durch Fahrtätigkeiten verdichtet worden. Die Ackerfläche ist bereits anthropogen überformt, wertvolle Flächen sind somit nicht betroffen. Anfallendes, nicht verunreinigtes Oberflächenwasser wird in den Untergrund abgeleitet. Nicht abgeleitetes Oberflächenwasser kann in den Seitenräumen dem Grundwasser zugeleitet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und des Wasserhaushalts können so vermieden werden.

In dem gesamten Planbereich und dem angrenzenden Gebiet gibt es keine Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten, auch ein Vorkommen von in roten Listen verzeichneter Tier- und Pflanzenarten ist dort nicht bekannt. Ebenso sind dort keine ökologisch relevanten faunistischen Funktionsräume und Funktionsbeziehungen zu erwarten. Durch artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung von Tieren ausgeschlossen werden.

Die bereits in Betrieb befindliche Biogasanlage emittiert aus dem aktuellem Betrieb Lärm, Geruch und Abgas, welche durch die erhöhte Produktionsleistung gem. § 246d i.V.m. § 35 Abs 1 Nr. 6 BauGB der Biogasanlage und den geplanten Zubau geringfügig mehr Emissionen hervorrufen wird. Die Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm und TA Luft wird erwartet.

Die bestehende Biogasanlage fällt bereits unter die Pflichten der Störfall-Verordnung. Auf Grund der Örtlichkeit und räumlichen Entfernung zum nächstgelegenen Wohnhaus ist von

keiner Verböserung der Situation und somit von keiner Auswirkung, ausgehend von der Biogasanlage, auszugehen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 08.08.2024

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**